

Unbedenklichkeitsbescheinigung / Verantwortliche Erklärung
zur
Anlieferung von mineralischen Bauschutt zur Verwertung

1. Abfallerzeuger / Rechnungsempfänger /

Name/Firma	
Straße	
PLZ / Ort	
Telefon	

2. Anfallstelle / Baustelle / Herkunft des Materials

Straße	
PLZ / Ort	

3. Abfallbeschreibung

AVV- Nr.	Bezeichnung	Menge in to. oder m ³
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen, Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Natursteine und Keramik mit Ausnahme derjenigen die unter 17 01 06 fallen	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegel, Fliesen und Steinzeugen (nach dem Brennen)	

Anlieferung in einer Fuhre

Anlieferung in mehreren Fuhren

Verantwortliche Erklärung (VE)

Der Abfallerzeuger bestätigt das das Material mit keinerlei Schadstoffen belastet ist und dass aufgrund der Vornutzung des Herkunftsgrundstücks eine anderweitige Belastung des Materials nicht vorliegt.
Es handelt sich um unbelasteten Bauschutt ohne Fremdstoffe gemäß den Bedingungen auf Seite 2.
Während des Verladens wird von uns laufend eine Sicht- und Geruchskontrolle durchgeführt und Besonderheiten werden umgehend dem Entsorger gemeldet.

Verantwortliche Erklärung

Der Unterzeichnende versichert, dass die in dieser Erklärung gemachten Angaben zutreffen.
Der Abfallerzeuger verpflichtet sich bei Verstößen gegen die Vereinbarungen, die Mehrkosten auf Nachweis zu tragen.

Ort, Datum

Unterschrift

Annahmeerklärung (AE)

Nach Prüfung der o. g. Angaben und nach organoleptischer Prüfung (nach dem Abkippen), entspricht die Zusammensetzung des angelieferten Materials den Angaben des Abfallerzeugers.

Ransbach-Baumbach, _____

Ort, Datum

Unterschrift

Spezielle Geschäftsbedingungen zu unbelastetem Bauschutt

Bei unbelastetem Bauschutt muss es sich um Material handeln, welches die Einstufung Z0 bzw. Z1.1 nicht überschreitet.

Unbelasteter Bauschutt kann nur ohne Voruntersuchungen angenommen werden, wenn zum Material und zum Herkunftsort keine Hinweise auf Stoffanreicherung vorliegen und es nicht aus Verdachtsflächen (s.u.) stammt.

Wird auf Seite 1 in der Verantwortlichen Erklärung (VE) bestätigt, dass es sich um unbelasteten Bauschutt handelt, so darf dieser **nicht von einer der folgend genannten Flächen stammen:**

- **Flächen in Industrie- sowie Misch- und Gewerbegebieten;**
- **Flächen auf denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte und Altablagerungen);**
- **Flächen auf denen mit punktförmigen Belastungen durch Leckagen in Bauwerken und Rohrleitungen gerechnet werden muss;**
- **Flächen mit naturbedingt (geogen) oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffen;**
- **Flächen auf denen Abwässer verrieselt wurde;**
- **Flächen auf denen belastet Schlämme ausgebracht wurden;**
- **Flächen mit erhöhter Immisionsbelastung;**
- **Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen;**
- **Material, bei dem nicht zweifelsfrei eine Zuordnung zum Herkunftsort besteht;**
- **Baggergut bei dem mit Belastungen gerechnet werden muss;**
- **Material mit sonstigen konkreten Anhaltspunkten auf Schadstoffbelastung.**

Bei diesen Flächen besteht dagegen vor Baubeginn Untersuchungsbedarf. Hier muss vor der Anlieferung eine analytische Untersuchung durchgeführt werden.

Stoffe die ebenso nicht in den Bauschutt gehören sind:

- Pechhaltige Baustoffe (Isolierung, Kleber, Dachpappe, Dämmung, Gussasphalt)
- Asbest (Brandschutz, Anstriche, Kleber, Welleternit, Lüftungsrohre, Fensterbänke)
- PCB (Dichtmassen, Dämmplatten etc.)
- KMF (Künstliche Mineralfasern z.B. Isoliermaterial)
- Organische Fremddanteile (Plastik, Dachpappe, Kabel)
- Organisches Material (Holz, Pflanzenreste)
- Gipskartonplatten
- Produktionsabfälle
- Erdaushub

Der Abfallerzeuger verpflichtet sich bei Verstößen gegen diese Vereinbarung, die Mehrkosten auf Nachweis zu tragen.